

Abholordnung für die gebührenfreie Entsorgung sperriger Abfälle

In Ausführung des § 12 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft vom 01.12.1993 wird folgende Abholordnung erlassen:

§ 1

Zugelassene Abfälle, Umfang der Entsorgung

1. Die gebührenfreie Abholung der einmal jährlichen Sperrmüllentsorgung beschränkt sich auf vom Wohngrundstück stammende
 - * **sperrige Abfälle,**
die auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder wegen ihres Gewichtes nicht in Normbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Wohnungs- und Terrassenmöbel, Matratzen, Auslegware, einzelne Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen, Holzteile und ähnliches. Ausgeschlossen sind Abfälle aus gewerblichen Unternehmungen, sonstige Bau- und Montageabfälle, Abbruchmaterialien, Heizungsanlagen, Tanks, Fahrzeugreifen, -sitze, und -kunststoffteile, pflanzliche und sonstige nach Maßgabe des Verwertungsgebotes getrennt zu entsorgende Abfälle, wie z. B. Kartonagen. Ferner sind solche sperrigen Abfälle ausgeschlossen, die nicht von zwei Männern verladen werden können.
2. Die Abholung der zur jährlichen gebührenfreien Entsorgung zugelassenen sperrigen Abfälle ist auf zwei Kubikmeter je angefangene 120-Liter-Behälterausstattung des Grundstücks begrenzt. Für bereitgestellte Mehrmengen oder die Entsorgung der nicht zur gebührenfreien Entsorgung zugelassenen sperrigen Abfälle wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
3. Neben den in Absatz 1 genannten sperrigen Abfällen werden bei der gebührenfreien Entsorgung zusätzlich mitgenommen:
 - * **Altmetalle**
Dazu zählen z. B. Fahrräder, Warmwasserheizkörper, Gartengeräte, Felgen und sonstige Autoteile, Bleche, zusammengeschnürter Draht, Kohlenherde und ähnliches.
Nicht zum Altmetall gehören Stahlflaschen, gleich welchen ursprünglichen Inhaltes, geschlossene Behälter und Behälter mit schadstoffhaltigen Anhaftungen.
 - * **Elektro-Hausgeräte**
Dazu zählen einzelne Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Schleudern, Phono-, Fernseh-, EDV- und Videogeräte sowie sonstige elektronische und Elektro-Geräte.
4. Die einmalige gebührenfreie Abholung gilt auch dann als in Anspruch genommen, wenn weniger als die nach Maßgabe der Behälterausstattung begrenzte Freimenge oder nur einzelne Elektrohausgeräte oder Altmetalle zur Abholung bereitgestellt wurden.

§ 2 Abholart

1. Die Abholung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde entweder als

* **Straßensammlung**

an einem vom WZV festgelegten Termin oder

* **Einzelabholung**

an einem vom WZV mitgeteilten Termin aufgrund einer Bestellung mit der Sperrmüllabholkarte.

Im mehrgeschossigen Wohnungsbau erfolgt die Bestellung gebührenfreier Entsorgungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten. Bei gemeinsamer Behälternutzung erfolgt die Bestellung durch den als Gebührenpflichtigen genannten Eigentümer. In diesem Fall kann auch mit dem Grundstückseigentümer ein gemeinsamer Abholtermin für alle Haushalte vereinbart werden.

2. Die für die jeweilige Stadt/Gemeinde maßgebliche Abholart wird in dem örtlichen Abfallkalender oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Bereitstellung der Abfälle

1. Die zur gebührenfreien Entsorgung zugelassenen Gegenstände sind am Abholtag bis 6.00 Uhr, spätestens jedoch vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Rand der befahrenen Straße vor dem Grundstückseingang oder dem im Einzelfall vereinbarten Platz getrennt nach

- Elektro-Hausgeräten
- Almetallen
- sonstigen sperrigen Abfällen

bereitzustellen, damit je nach Abfallart eine Vorbehandlung erfolgen und der getrennte Transport gewährleistet werden kann. Durch die Bereitstellung darf niemand behindert oder gefährdet werden.

2. Nach Passieren des jeweiligen Sammelfahrzeuges herausgestelltes Abholgut wird nicht abgefahren. Gegenstände, die am bekanntgegebenen Abholtag nicht bis 19.00 Uhr abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer auf das Grundstück zurückzustellen.

3. Das herausgestellte Abholgut darf weder durchsucht noch unberechtigt mitgenommen werden.

4. Die Haftung des Wege-Zweckverbandes für Schäden, die durch die Bereitstellung des Abholgutes vor Entgegennahme durch Sammelfahrzeuge entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 4 Sonstige gebührenfreie Entsorgungen

1. Altmetalle und einzelne Elektro-Hausgeräte können auch bei den Annahmestellen des WZV auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld, der Umschlaganlage Schmalfeld sowie dem Betriebshof Bad Segeberg gebührenfrei abgegeben werden.
2. Soweit Elektro-Hausgeräte noch gebrauchsfähig sind, soll hierauf bei der Übergabe hingewiesen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Abholordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abholordnung für sper-
rige Abfälle vom 01.01.1994 außer Kraft.

23795 Bad Segeberg, den 11. Dezember 1996

gez. Radetzki, Vorstandsvorsteher